

Stellungnahme zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Familien steuerlich stärken – Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege“ (20/11620) anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 23.9.2024

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion zur Familienbesteuerung. Als positiv und bedenkenswert sieht der VAMV den Vorschlag, die steuerliche Systematik bei familienbedingten Ausgaben wie Kinderbetreuung hin zu einem steuerlichen Abzugsbetrag weiterzuentwickeln. Denn ein Absetzbetrag von der Steuerschuld erreicht besser Familien mit mittleren und kleinen Einkommen und somit auch Alleinerziehende, die häufig nur kleine Einkommen zur Verfügung haben. Gleichzeitig gibt der VAMV zu bedenken, dass die aktuellen Probleme vieler Familien, eine bedarfsgerechte und verlässliche Kinderbetreuung zu finden, durch das nicht ausreichende Angebot bedingt sind. Dieses Problem ist nicht durch Steuerentlastungen lösbar. Angesichts dessen spricht sich der VAMV dafür aus, knappe Haushaltsmittel in das infrastrukturelle Angebot einer bedarfsgerechten, verlässlichen und guten Kindertagesbetreuung zu lenken statt in eine bessere Absetzbarkeit der Betreuungskosten.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

1. Steuerlichen Abzugsbetrag für sog. „familiennahe Dienstleistungen“ einführen

Der Antrag sieht vor, statt der bisherigen steuerlichen Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen sogenannte „familiennahe“ Dienstleistungen komplett als einen steuerlichen Abzugsbetrag von der Steuerschuld auszugestalten. Diese Änderung ist grundsätzlich positiv für Familien mit mittleren oder kleinen Einkommen. Allerdings bezweifelt der VAMV, ob das grundsätzliche Problem bei kleinen Einkommen, die Kosten bspw. für eine Reinigungskraft nicht tragen zu können, hierdurch lösbar ist. Zuschüsse, umgesetzt etwa durch ein Gutscheinsystem, würden Familien mit geringen und mittleren Einkommen zielgenauer erreichen. Der Koalitionsvertrag sieht das für diese Legislatur auch vor, im ersten Schritt für Alleinerziehende, Familien mit Kindern und Personen mit zu pflegenden Angehörigen. Aus Sicht des VAMV sollten Alleinerziehende und Familien mit kleinen Einkommen einen Zuschuss von 100 Prozent erhalten. Unschärf bleibt, wie sich genau der neue Begriff *familiennahe* Dienstleistungen von *haushaltsnahen* Dienstleistungen unterscheidet. Durch Tätigkeiten, die über haushaltsnahe Dienstleistungen (Reinigung, Wäschepflege, Kochen oder Einkaufen, bestimmte Handwerkerleistungen, Betreuungsleistungen etc.) hinausgehen? Oder handelt es sich um eine Erweiterung des Prinzips, dass diese Dienstleistungen im Haushalt des*der Auftraggeber*in erbracht werden (siehe 3, Großeltern)?

2. Steuerlichen Abzugsbetrag für Betreuung und Pflege eines nahen Angehörigen einführen

Der Antrag sieht vor, die bislang in § 10 Abs. 5 EStG bestehende Möglichkeit Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abzusetzen (2/3 von bis zu max. 6.000 Euro Aufwendungen), zu einem steuerlichen Abzugsbetrag weiterzuentwickeln bei Betreuung sowie Pflege eines nahen Angehörigen. Der VAMV begrüßt grundsätzlich das damit verbundene Anliegen, pflegebedürftige Angehöriger stärker zu entlasten.

Kinderbetreuung ist für Alleinerziehende existenziell. Da Alleinerziehende unmittelbar von Betreuungslücken betroffen sind, die sie ggf. auch durch privat finanzierte Lösungen (Babysitter etc.) auffangen, setzt sich der VAMV grundsätzlich für eine Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten in vollem Umfang ein. Gleichzeitig gibt der VAMV zu bedenken, dass das Finden einer bedarfsgerechten und verlässlichen Kinderbetreuung weniger individuell an den Kosten bzw. einer steuerlichen Entlastung scheitert, sondern bereits am unzureichenden Angebot: Familien haben Schwierigkeiten, einen wohnortnahen Kitaplatz zu finden, die Betreuungszeiten passen nicht zu den Arbeitszeiten oder es kommt zu kurzfristigen Ausfällen wegen Personalmangels. In der Zusammenschau spricht sich der VAMV dafür aus, knappe Haushaltsmittel in das infrastrukturelle Angebot einer bedarfsgerechten, verlässlichen und guten Kindertagesbetreuung zu lenken. Die individuelle Entlastung von Familien kann aus Sicht des VAMV zielgerichteter durch eine Staffelung von Elternbeiträgen, insb. in Abhängigkeit vom Einkommen erfolgen. Verbindliche Kriterien sollten einen bundeseinheitlichen Rahmen schaffen. Perspektivisch tritt der VAMV für eine gebührenfreie bedarfsdeckende Kindertagesbetreuung ein.

3. Neuen steuerlichen Abzugsbetrag für sog. „familiennahe“ Dienstleistungen auch für Großeltern zugänglich machen

Wenn Großeltern die Kosten für familiennahe Dienstleistungen im Haushalt ihrer Kinder tragen, sollen sie diese ebenfalls steuerlich absetzen können. Als Beispiel werden im Antrag explizit Alleinerziehende angeführt.

Alleinerziehende können aufgrund ihrer typischen Mehrbelastung Unterstützung im Alltag gut gebrauchen. Manche ziehen sogar in die Nähe ihrer Eltern, um die Last auf mehreren Schultern verteilen zu können. Hier geht es häufig um Zeit, welche die Großeltern durch Kinderbetreuung einbringen, um Betreuungslücken zu überbrücken. Der VAMV wirft die Frage auf, wie groß die Zielgruppe der vorgeschlagenen Regelung sein könnte. Nach der Erfahrung des VAMV übernehmen Großeltern, die sich finanziell einbringen, eher größere Anschaffungen für die Enkelkinder oder ermöglichen Hobbies (z.B. die Kosten für den Musikunterricht etc.), als die Reinigungskraft zu bezahlen. Die Zielgruppe des Antrags scheinen insofern Alleinerziehende mit gut situierten Eltern zu sein. Aus Sicht des VAMV sollte eine Änderung im Steuerrecht eine Lösung anstreben, die alle Alleinerziehenden entlasten kann. Die für diese Legislatur im Koalitionsvertrag vereinbarte Steuergutschrift für Alleinerziehende würde alle Alleinerziehenden entlasten und gleichzeitig für mehr Steuergerechtigkeit im Vergleich zu Ehepaaren sorgen. Als Abzugsbetrag von der Steuerschuld plus Negativsteuer bei geringer Steuerschuld wäre diese eine echte Verbesserung für Alleinerziehende mit kleinen und mittleren Einkommen. In der Höhe sollte sich die Steuergutschrift an der maximalen Entlastungswirkung des Entlastungsbetrags nach § 24b EStG orientieren. Der VAMV plädiert dafür, eine verbesserte steuerliche Entlastung von Alleinerziehenden auf die Steuergutschrift zu fokussieren und diese in dieser Legislatur tatsächlich umzusetzen. Eine Umsetzung der Gutschrift im Rahmen der jährlichen Veranlagung wäre für die Finanzbehörden unaufwändig, so dass die notwendigen Mittel voll für die Entlastung Alleinerziehender eingesetzt werden könnten.

4. Ausweitung Steuerbefreiung für Zuschüsse von Arbeitgeber*innen

Der Antrag sieht vor, die nach § 3 Abs. 33 EStG bestehende Möglichkeit des Arbeitgebers auszuweiten, die Kindertagesbetreuung noch nicht schulpflichtiger Kinder steuer- (und sozialversicherungs)frei zu bezuschussen. Dies soll künftig auch für Schulkinder bis einschließlich 13 Jahren und für pflegebedürftige Angehörige gelten. Diesen Vorschlag begrüßt der VAMV. Als Plus zum ohnehin vereinbarten Arbeitslohn kann hier eine Win-win-Situation eintreten. Darüber hinaus hält der VAMV es für geboten, diesen steuerfreien Zuschuss durch Arbeitgeber*innen zur Kinderbetreuung auch für ergänzende Betreuung im eigenen Haushalt (z.B. frühmorgens, bevor die Kita öffnet) und für Hol- und Bringdienste zu öffnen. Viele der überwiegend weiblichen Alleinerziehenden arbeiten in frauentypischen Berufen mit atypischen Arbeitszeiten, z.B. in der Pflege oder im Handel.

5. Anhebung Kinderfreibetrag und Kindergeld

Der Antrag sieht vor, den in 2024 geltenden Freibetrag für das kindliche sächliche Existenzminimum um 5,7 Prozent zu erhöhen (also von derzeit 6.384 auf 6.748 Euro), und auch das Kindergeld entsprechend anzuheben. Zudem soll die Staffelung des Kindergeldes ab dem 3. Kind wieder eingeführt werden.

Der Gesetzgeber wird voraussichtlich mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz für 2024 den Freibetrag für das kindliche sächliche Existenzminimum auf 6.612 Euro erhöhen. Das Kindergeld bleibt bei 250 Euro.

Aus Sicht des VAMV ist der Familienlastenausgleich aufgrund der dem Steuerrecht inhärenten sozialen Schieflage reformbedürftig. Der VAMV setzt sich seit Jahren für eine Kindergrundsicherung ein. Diese soll die Familienförderung vom Kopf auf die Füße stellen und auch im Zusammenspiel mit anderen Leistungen in allen Familienformen zu einer Verbesserung führen. Beim jetzigen Familienlastenausgleich fallen Alleinerziehende an vielen Stellen durchs Raster: Ihre Einkommen sind vielfach zu gering, um von einem höheren Kinderfreibetrag zu profitieren. Eine Kindergelderhöhung ist im Zusammenspiel mit anderen Leistungen/Ansprüchen an vielen Stellen ein Nullsummenspiel: Das Kindergeld wird zu 100 Prozent im SGB II und auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, beim Kindesunterhalt zu 50 Prozent. Im bestehenden System sollte zumindest das Kindergeld auf die maximale Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge angehoben UND Schnittstellenprobleme gelöst werden, damit eine Kindergelderhöhung auch für Kinder von Alleinerziehenden eine Wirkung entfalten kann (z.B. Kindergeld beim Unterhaltsvorschuss nur hälftig anrechnen). Das Kindergeld wieder mit der Anzahl der Kinder zu erhöhen, überzeugt den VAMV nicht, da die Kosten für ein Kind nicht proportional mit der Anzahl der Kinder steigen, in der Regel wird das Gegenteil der Fall sein. Die für die Kindergrundsicherung vorgesehene Staffelung nach Alter von Kindern überzeugt eher und würde in der Regel auch Mehrkindfamilien mit Kindern unterschiedlichen Alters unterstützen.

*Berlin, 19. September 2024
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Miriam Hoheisel*

www.vamv.de